
Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Felix Thier, Fraktion DIE LINKE., vom 07.06.2012, Drucksache 4-1257/12-KT, zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes in Teltow-Fläming

Sachverhalt:

Bundestag und Bundesrat haben im März 2011 rückwirkend zum 1. Januar 2011 die Änderung des SGB II beschlossen. Dies beinhaltet das Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche. Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden demnach rückwirkend zum 1. Januar 2011 bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt.

Das Gesetz zum Bildungs- und Teilhabepaket wurde am 29. März 2011 im Bundesgesetzblatt verkündet. Zuständig und Träger der Leistung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (also bei Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld) sind die Kreise und kreisfreien Städte, deren Aufgaben in der Regel im Jobcenter wahrgenommen werden.

Kinder von Eltern, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen:

- I. Mehraufwendungen für Mittagessen in Kita, Schule und Hort: Einen Zuschuss für das gemeinsame Mittagessen gibt es dann, wenn Schule, Hort oder Kita ein entsprechendes Angebot bereithalten. Der verbleibende Eigenanteil der Eltern liegt bei einem Euro pro Tag.
- II. Lernförderung: Bedürftige Schülerinnen und Schüler können Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.
- III. Kultur, Sport, Mitmachen: Bedürftige Kinder sollen in der Freizeit nicht ausgeschlossen sein, sondern bei Sport, Spiel und Kultur mitmachen. Deswegen wird zum Beispiel der Beitrag für den Sportverein oder für die Musikschule in Höhe von monatlich bis zu zehn Euro übernommen.
- IV. Schulbedarf und Ausflüge: Damit bedürftige Kinder mit den nötigen Lernmaterialien ausgestattet sind, wird den Familien zweimal im Schuljahr ein Zuschuss gezahlt: zu Beginn des Schuljahres 70 Euro und jeweils im Februar darauf 30 Euro, insgesamt 100 Euro. Zudem kommt jetzt auch die Kostenübernahme eintägiger Ausflüge in Schulen und Kitas in Betracht. Mehrtägige Klassenfahrten werden wie bisher erstattet.
- V. Schülerbeförderung: Insbesondere wer eine weiterführende Schule besucht, hat oft einen weiten Schulweg. Sind die Beförderungskosten erforderlich, können sie nicht aus dem eigenen Budget bestritten werden und werden sie nicht anderweitig abgedeckt, werden diese Ausgaben erstattet.

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung.

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr.: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

Internet: <http://www.teltow-flaeming.de>

Ich frage die Kreisverwaltung:

1. Wie viele anspruchsberechtigte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren lebten zum Stichtag 01.01.2011 im Landkreis (inklusive Kinder von Empfängern von Kinderzuschlag, Wohngeld sowie ergänzender Leistungen aus dem SGB II)?
2. Wie wurden die anspruchsberechtigten Familien über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert?
3. Wie viele der anspruchsberechtigten Kinder und Jugendlichen, bzw. deren Sorgeberechtigten, haben bislang die unterschiedlichen Leistungen nach dem Bildungs- und Teilnahmepaket beantragt (Stichtag 31.12.2011)?
4. Wie viele der Anträge wurden bewilligt, wie viele wurden abgelehnt? Bitte schlüsseln Sie die bewilligten Leistungen nach den Leistungsarten I – V (siehe oben) auf.
5. Welches waren die häufigsten Gründe für eine Ablehnung?
6. Werden im Leistungsbereich V. *Schülerbeförderung* Schulen freier Träger oder Schulen mit besonderem pädagogischen Profil als eigene Schulform berücksichtigt? Wenn nicht: Wie viele Anträge auf Erstattung der Beförderungskosten wurden abgelehnt, weil der Besuch einer solchen Schule nicht als nächstgelegene Schule des Bildungsgangs anerkannt wurde?
7. Wie viele Anträge von Familien, die im Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, wurden gestellt, bewilligt oder abgelehnt?
8. Welche Regelung gilt für diejenigen Kinder, die nicht unter den § 2 Abs. 1 AsylbLG fallen und damit keinen Anspruch auf Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes haben?
9. Wie viele SozialarbeiterInnen wurden im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes an welchen Schulen des Kreises angestellt?
10. Wie hoch ist der Anteil der Verwaltungskosten für die Gewährung der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes an den zur Verfügung gestellten Bundesmitteln (Stichtag 31.12.2011)?
11. Wurden durch den Landkreis freiwillige Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe in Folge der Einführung des Bildungspaketes eingestellt? Wenn ja, welche Leistungen waren dies? Wie viel Geld wurde dadurch eingespart?
12. Wie viele Anträge auf Leistungen aus dem Schulsozialfonds des Landes wurden per 31.12.2011 gestellt?

Für die Kreisverwaltung beantwortet die Erste Beigeordnete Frau Gurske die Anfrage wie folgt:

Zu 1.

Die Anzahl der potentiell leistungsberechtigten Kinder wurde per 01.01.2011 wie folgt ermittelt:

Bereich Wohngeld/Kinderzuschlag	:	1.795 Kinder
Bereich SGB XII/AsylbLG	:	85 Kinder
Bereich SGB II	:	3.693 Kinder
Gesamt	:	5.573 Kinder

Hierbei sind auch die Kinder unter 3 Jahren und über 16 Jahren berücksichtigt, die nur im Einzelfall Leistungen und nur einzelne Leistungen aus dem Bildungspaket abrufen.

Zu 2.

Die anspruchsberechtigten Familien wurden durch Fernsehen, Presse, Aushänge, Flyer und in persönlichen Beratungen über die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes informiert. Hierbei haben die beteiligten Ministerien, Landkreise und Jobcenter sehr eng zusammengearbeitet.

Zu 3.

Per 31.12.2011 wurden im Jobcenter Teltow-Fläming für 1.470 Kinder und im Landkreis Teltow-Fläming für 693 Kinder Leistungen aus dem Bildungspaket beantragt. Hierbei wurden im Durchschnitt 1,8 Leistungen des Bildungspaketes beantragt und bewilligt.

Zu 4.

Die Antragstellungen bezogen auf die einzelnen Leistungen des Bildungspaketes und eine konkrete Ablehnungsquote innerhalb dieser Leistungen wird statistisch nicht erfasst.

Zu 5.

Auch die Gründe für die Ablehnung von Anträgen werden statistisch nicht erfasst.

Zu 6.

Anträge auf Schülerbeförderung sind im Regelfall abzulehnen, da im Landkreis Teltow-Fläming nach Maßgabe der gültigen Schülerbeförderungssatzung für Schülerinnen und Schüler grundsätzlich ein Anspruch auf kostenlose Schülerbeförderung zur nächstgelegenen Schule besteht, wenn eine bestimmte Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule erreicht wird. Hiervon können nur Ausnahmen gemacht werden, wenn dies nach den individuellen Umständen des Einzelfalls geboten ist, etwa bei

- Behinderung des Kindes
- Gesundheitszustand des Kindes
- Gefährlichkeit der Fahrstrecke für Radfahrer

In diesem Zusammenhang muss nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden, ob die besondere soziale Situation des Antragstellers eine von den schulrechtlichen Bestimmungen abweichende Entscheidung verlangt.

Der Besuch einer anderen als der nächst gelegenen Schule stellt hierbei den Hauptablehnungsgrund des Schulverwaltungsamtes und folglich auch des Jobcenters bzw. Sozialamtes dar.

Zu 7.

Derzeit erhalten 10 Kinder, die dem Personenkreis des AsylbLG angehören, Leistungen aus dem Bildungspaket.

Zu 8.

Im Landkreis Teltow-Fläming erhalten auch Kinder, die unter den § 2 Abs. 1 AsylbLG fallen, Leistungen gem. des Bildungs- und Teilhabepaketes. Es handelt sich hierbei um eine freiwillige Leistung des Landkreises.

Zu 9.

Unter Bezug auf die schwierige Haushaltslage und der fehlenden Nachhaltigkeit (fehlende Finanzierung nach 2012) wurden im Landkreis Teltow-Fläming keine zusätzlichen Schulsozialarbeiter im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes an Schulen angestellt.

Zu 10.

Für die kommunalen Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und nach § 6b Bundeskindergeldgesetz wird unabhängig von den tatsächlichen Gesamtausgaben durch eine Erhöhung des prozentualen Beteiligungssatzes des Bundes an den Kosten für Unterkunft und Heizung um 11,3 Prozentpunkte nach dem SGB II ein finanzieller Ausgleich gewährt. Von der so erhöhten Erstattungssumme für die Kosten der Unterkunft entfallen nach dem Willen des Gesetzgebers 1,2 Prozentpunkte, das waren im Jahr

2011 gleich 12.738,17 €, auf die Deckung erforderlicher Verwaltungskosten für die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes

Zu 11.

Im Landkreis Teltow-Fläming wurden infolge der Einführung des Bildungspaketes keine freiwilligen Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eingestellt.

Zu 12.

Gemäß den Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schülerinnen und Schüler (RL-Sozialfonds – RLSofo) entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter eigenverantwortlich über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel aus dem Sozialfonds. Wie viele Anträge auf Leistungen aus dem Schulsozialfonds des Landes per 31.12.2011 gestellt wurden, ist daher nicht bekannt.

Gurske
Erste Beigeordnete